ZDv 34/240

Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition

März 1980
Neudruck: August 1996
DSK AF 530100064

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn,** den 31. März 1980

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition

ZDv 34/240

In Vertretung

(Dr. Hiehle)

Federführung **Führungsstab der Streitkräfte V 3**

Dieser **Neudruck: August 1996** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält Bestimmungen für die Verhütung und Bekämpfung von Bränden in Munitionsbereichen[1)] .

2. Bestimmungen für den Brandschutz beim Transport[2)] bzw. beim Entsorgen/Vernichten von Munition[3)] sind nicht Teil dieser Vorschrift.

3. Diese Dienstvorschrift gilt für Anlagen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesminsteriums der Verteidigung[4)] , die für den Umgang mit Munition bestimmt sind. Abweichungen für unterirdische Anlagen werden bei Bedarf gesondert geregelt.

4. Diese Dienstvorschrift ist bestimmt für

- Kommandeure, Einheitsführer oder Dienststellenleiter, die für den Umgang mit Munition verantwortlich sind,
- Personen, die haupt- oder nebenamtlich mit Brandschutzangelegenheiten befaßt sind,
- fach- und sachkundige Personen, die den Umgang mit Munition beaufsichtigen bzw. überwachen.

5. Neben dieser Dienstvorschrift sind die Dienstvorschriften über den Brandschutz der Bundeswehr und die den Brandschutz betreffenden Richtlinien und Regelungen zu beachten.

6. Auf weitere Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition, die in anderen Dienstvorschriften enthalten sind, wird im Text dieser Dienstvorschrift hingewiesen.

7. Bei Bränden an Orten, an denen Munition umgeschlagen, instandgesetzt oder in Freistapeln gelagert wird, ist eine verzugslose Brandbekämpfung zwingend erforderlich, damit das Feuer nicht auf die Munition übergreift. **Ä**

[1)] ZDv 34/130 "Begriffe des Munitionswesens"
[2)] ZDv 34/260 "Bestimmungen für den Transport von Munition"
[3)] ZDv 34/280 "Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für das Vernichten von Munition"
[4)] Für Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung im Ausland gilt diese Dienstvorschrift, soweit durch zwischenstaatlicheVerträge keine höherwertigen Regelungen getroffen sind.

8. Bei allen Regelungen, die Beamte und Arbeitnehmer betreffen, sind die arbeits-, tarif-, beamten- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

9. Der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung wurde beteiligt.

10. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräftamt
Abteilung IV 3
Postfach 20 50 03
53170 Bonn.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeines ..... 101 - 115

I. Grundlagen ..... 101 - 107

II. Kennzeichnung für die Brandbekämpfung .... 108 - 115
a Kennzeichnung der Munitionsbrandklassen .... 108 - 110
b Zusätzliche Kennzeichnung ..... 111 - 115

Kapitel 2 Vorbeugender Brandschutz ..... 201 - 219

I. Allgemeines ..... 201 - 209

II. Vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Geländebetreuung ..... 210 - 219

Kapitel 3 Abwehrender Brandschutz ..... 301 - 313

I. Allgemeines ..... 301 - 305

II. Bekämpfung von Munitionsbränden ..... 306 - 313

Kapitel 4 Maßnahmen nach einem Brand ..... 401 - 406

I. Meldungen ..... 401 - 403

II. Ermitteln der Brandursache 404

III. Aufräumen der Brandstelle ..... 405 - 406

Anhang

Anlage 1 Zuordnung der Gefahrklassen mit Hauptgefahr und Munitionsbrandklassenschild zur Munitionsbrandklasse 1

Anlage 2 Zusätzliche Kennzeichnung von Orten mit Munition, an denen die Munition neben oder anstelle von Explosivstoff andere Gefahrstoffe enthält 2

Anlage 3 Mindestabstände zu Munitionsbränden ..... 3/1 - 2

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Allgemeines

I. Grundlagen

101. Beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen sind Brandursachen zu vermeiden. Entstehende Brände sind unverzüglich zu bekämpfen.

102. Die Zuständigkeit für den Brandschutz ist in anderen Dienstvorschriften geregelt.[1) 2) 3)]

103. Brände der Munition oder deren Verpackung bzw. Brände, bei denen die Reaktion der Munition nicht beurteilt werden kann, gelten als Munitionsbrände.

104. Abhängig von ihrer Reaktion bei einem Brand, wird Munition bei der Lagerung/dem Aufbewahren in vier Munitionsbrandklassen eingeteilt (Anlage 1).

105. Bei einem Brand von Munition, die keiner Gefahrklasse und somit auch keiner Munitionsbrandklasse zugeordnet ist (Inerte Munition), gelten die allgemeinen Regeln der Brandbekämpfung[4)].

106. Von Munition, die gefährliche Stoffe der Anlage 2 enthält, geht neben der munitionsspezifischen auch eine stoffbezogene Gefahr aus.

107. Munition, die einem Brand ausgesetzt war, gilt als nicht handhabungs- und transportsicher. Über die weitere Behandlung muß ein Fachkundiger vor Ort entscheiden[5)].

---

1) ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr"
2) ZDv 44/2 "Betriebsschutz"
3) ZDv 10/5 "Innendienstordnung für die Bundeswehr"
4) ZDv 9/610 "Brandschutz der Bundeswehr - Brandkunde, Löschlehre und Brandbekämpfung"
5) ZDv 34/260 "Bestimmungen für den Transport von Munition"

Änderung 1

II. Kennzeichnung für die Brandbekämpfung

a Kennzeichnung der Munitionsbrandklassen

108. Orte, an denen Munition der Gefahrklasse 1.1 bis 1.4 gelagert, aufbewahrt, untersucht, instandgesetzt oder umgeschlagen wird, sind durch **Munitionsbrandklassenschilder** zu kennzeichnen.

Ausnahme:

- Orte/Gebäude, bei denen dies aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich ist und dieses durch das Bundesministerium der Verteidigung angeordnet wurde.
- Aufenthaltsräume, in denen Munition zur Erfüllung des Auftrages aufbewahrt/bereitgehalten werden muß (z.B. Wachgebäude, Kontrolltürme).

109. Befindet sich Munition unterschiedlicher Munitionsbrandklassen an einem Ort, so ist nur das Munitionsbrandklassenschild der Munition anzubringen, von der die größte Gefahr ausgeht (Munitionsbrandklasse, die den größten Abstand gem. Anlage 3 erfordert).

110. Form, Abmessung, Farbe und Beschriftung der metallenen Muntionsbrandklassenschilder siehe Anlage 1.

b Zusätzliche Kennzeichnung

111. Orte, an denen Munition, die Stoffe gem. Anlage 2 enthält, gelagert, aufbewahrt, untersucht, instandgesetzt oder umgeschlagen wird, sind zusätzlich zum Munitionsbrandklassenschild durch metallene Gebots-, Verbots- und/oder Zusatzschilder zu kennzeichnen, um zusätzliche Munitionsbrandbekämpfungsmaßnahmen anzuzeigen. Form, Abmessung, Farbe und Beschriftung/Kennzeichnung siehe Anlage 2.

112. Orte mit Munition des Gefahrkodes 1.3 C sind mit einem **Zusatzschild** "C" zu kennzeichnen, um auf den größeren Mindestabstand (Anlage 3/1 und 3/2) hinzuweisen. Form, Abmessung, Farbe
Ä und Schriftfarbe sind wie unter „Zusatzschild“ in Anlage 2 angegeben zu wählen.

113. Die Kennzeichnung der Orte mit Munition, die Stoffe der Anlage 2 enthält, erfolgt mit Zusatzschildern, auf denen die Kurzbezeichnung (Anlage 2, Spalte 3) des gefährlichen Stoffes angegeben ist. Bei der Zusammenlagerung/-aufbewahrung von Munition an einem Ort sind alle in der Munition enthaltenen gefährlichen Stoffe anzuzeigen. Ä

114. Die Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem Munitionsbrandklassenschild anzubringen. Die Angabe mehrerer Stoffe auf einem Zusatzschild ist unzulässig. Ä

115. Orte, die nach Nr. 113 mit Zusatzschild/-schildern zu kennzeichnen sind, müssen darüber hinaus nach Anlage 2 mit entsprechenden **Gebots- und/oder Verbotsschildern** gekennzeichnet werden:

- "Vollschutzkleidung .... tragen" (Anlage 2),
- "Atemschutz tragen" (Anlage 2),
- "Mit Wasser löschen verboten" (Anlage 2).

Bei der Zusammenlagerung/-aufbewahrung ist nur das Schild „Vollschutzkleidung ..... tragen“ anzubringen, welches die höherwertige Schutzmaßnahme fordert.

116. Das Gebotsschild „Atemschutz tragen“ dient in erster Linie dem Selbstschutz bei Wahrnehmung von „ortsfremden Geruch“; daher ist die Schutzmaske beim Betreten der entsprechend gekennzeichneten Orte mitzuführen. Ä

117. Das Gebotsschild „Vollschutzkleidung .... tragen“ zeigt dem Feuerwehrpersonal neben dem Gebot, umluftunabhängiges Atemschutzgerät im Einsatz zu tragen an, ob allgemeine Schutzbekleidung ausreicht, oder ob eine spezielle Schutzbekleidung getragen werden muss.

Kapitel 2

Vorbeugender Brandschutz

I. Allgemeines

201. Zum vorbeugenden Brandschutz gehören alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Entstehen bzw. das Übergreifen eines Brandes zu verhindern. Er umfaßt den baulichen[1) ,2)] , den betrieblichen[3)] und den forstlichen Brandschutz (Kapitel 2, II. "Vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Geländebetreuung").

202. Die für jede Liegenschaft zu erstellende Brandschutzordnung[4)] muß um folgende munitionsspezifische Angaben erweitert werden:

- Angabe der Munitionsbrandklasse und der Zusatzkennzeichnung bei der Meldung,
- Alarmierung eines Fachkundigen (Fachkunde im Sinne der ZDv 34/210) zur Erkundung der Schadenslage und der Durchsetzbarkeit der Schadensabwehr.

203. In der Brandschutzordnung ist anzugeben, wo sich die Schlüssel für die Türen und Tore befinden und wer empfangsberechtigt ist.

204. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in die Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren, des zivilen Katastrophenschutzes oder sonstiger Hilfsorganisationen fallen, sind mit diesen abzustimmen; Änderungen, die den Einsatz der zivilen Kräfte betreffen, sind diesen umgehend mitzuteilen.

205. Die Brandschutzordnung bzw. Teile davon sind an geeigneter Stelle, z.B. in Wach- und Aufenthaltsräumen, auszuhängen.

206. Die zu erstellenden Brandschutzpläne[5)] müssen folgende munitionsspezifischen Besonderheiten enthalten:

---

1) Munitionsspezifische Bestimmungen enthält die ZDv 34/220 "Sicherheitstechnische Forderungen an Anlagen und Einrichtungen für den Umgang mit Munition".
2) Soll Munition der Munitionsbrandklasse 4 oder Munition, die Stoffe der Anlage 2 enthält, gelagert werden, sind die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinien (LöRüRL) zu beachten.
3) Munitionsspezifische Bestimmungen enthält die ZDv 34/210 "Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition"
4) Aufbau, Inhalt und Form siehe DIN 14096 Teil 1, 2 und 3
5) Feuerwehrpläne nach DIN 14095

- Der Abstand von Sammelplätzen für Personen zum nächsten Ort mit Munition muß 1000 m betragen,
- Der Abstand von Fahrzeugsammelplätzen zu den zu schützenden Objekten der Gruppe III bis V[1)] sowie zu Orten mit Munition muß 500 m betragen,
- Die Munitionsbrandklasse an den einzelnen Orten mit Munition ist anzugeben.

207. Wenn im gefährlichen Betriebsteil feuergefährliche Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist vor Arbeitsbeginn festzulegen, welches zusätzliche Brandschutzgerät an der Arbeitsstelle bereitzuhalten ist. Das ortsgebundene Brandschutzgerät[2)] darf für diese Zwecke nicht von seinem festgelegten Platz entfernt werden.

208. Wird Munition mit besonderen Gefahrstoffen gelagert/aufbewahrt, ist das für den abwehrenden Brandschutz vorgesehene Personal über das allgemeine Maß hinaus mit der Schutzbekleidung/-ausrüstung auszustatten, die für die Abwehr von Munitionsbränden mit zusätzlicher Gefährdung erforderlich ist (Anlage 2).

209. Alle im gefährlichen Betriebsteil Beschäftigten sind im Verhalten bei Bränden sowie im Gebrauch der Kleinlöschgeräte zu unterweisen[3)]
Personen, auch betriebsfremde, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Orten mit Munition über die Gefahren bei Munitionsbränden zu unterweisen.

II. Vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Geländebetreuung

210. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei der Geländebetreuung[4)] haben im Einvernehmen mit dem Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter zu erfolgen.

Der Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter beantragt bei der zuständigen Standortverwaltung die besonderen Geländebetreuungsmaßnahmen, die aus Brandschutzgründen erforderlich sind. Die fachliche Beratung zu den Maßnahmen der Nrn. 211 bis 218 erfolgt durch die jeweilige Stand ortverwaltung; die Bundesforstverwaltung ist auf dem Dienstweg einzuschalten, soweit Forstbetriebsflächen betroffen sind. Bei größeren Maßnahmen ist die Ent-

---

1) ZDv 34/230 "Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition"
2) Ausstattungsschlüssel siehe ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr"
3) ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr", Anlage 9
4) Zuständigkeiten regelt die ZDv 70/1 „Liegenschaften der Bundeswehr“

scheidung des Wehrbereichkommandos bzw. der Wehrbereichsverwaltung einzuholen.

211. Um den gefährlichen Betriebsteil sowie um nicht erdeingedeckte Munitionslager-/aufbewahrungsorte herum sind Brandschutzstreifen anzulegen. Sie sollen die Ausbreitung von Bodenfeuern erschweren.

212. Brandschutzstreifen haben eine Mindestbreite von 5 m. Wurzelstöcke sind zu roden, das Gelände ist mit Gras einzusäen. Der Gras- und Krautbewuchs ist kurzzuhalten; brennbarer Bodenbewuchs und -belag sind zu entfernen. Auf Brandschutzstreifen darf nichts abgestellt oder gelagert werden.

213. Einzelbäume sind zulässig, wenn die Stämme einen Abstand von mindestens 6 m voneinander haben und wenn bei Nadelbäumen eine Ästung des trockenen Holzes bis zu 3 m Stammhöhe vorgenommen wird/wurde.

214. Der Brandschutzstreifen um den gefährlichen Betriebsteil kann nach den baulichen Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr[1)] mit der deckungsfreien Zone und/oder mit Straßen oder Bahnkörpern entsprechender Breite zusammenfallen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Brandschutzstreifen unmittelbar an der Grenze des gefährlichen Betriebsteils verläuft.

215. Ästung des trockenen Holzes bis 2 m Stammhöhe und 10 m Bestandstiefe ist in allen Nadelholzflächen durchzuführen, die an Brandschutzstreifen oder an Verkehrsflächen, die innerhalb des gefährlichen Betriebsteils liegen, angrenzen.
Hierbei anfallendes Reisig ist aus der trockenastfreien Zone zu entfernen oder im Ausnahmefall an Entstehungsort zu häckseln.

216. Schutzwälle und Erdschutzwände, die Orte mit Munition umgeben, gelten als Brandschutzstreifen. Sie sind zur Verhinderung der Brandausbreitung mit Laubbäumen zu begrünen oder mit Gras einzusäen. Der Gras- und Krautbewuchs ist kurzzuhalten; trockenes Mähgut ist zu entfernen. Anfallendes Reisig ist - wie unter Nr. 215 beschrieben - zu behandeln.

[1)] Allgemeiner Umdruck Nr 158 "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr (GMIF-BAbsichBw)"

217. Wird Munition, besonders solche in brennbarer Verpackung, als Freistapel[1)] gelagert, können auf Antrag des Nutzers, nach Entscheidung des Stabsoffiziers für technische Sicherheit beim Wehrbereichskommando, folgende zusätzliche Brandschutzmaßnahmen gefordert werden:

- Verbreiterung des Brandschutzstreifens auf 10 m,
- Bepflanzung der Ränder von augeasteten Nadelgehölzen mit feuerhemmendem Laubgehölz (Strauchriegel),
- Anlegen eines 5 m breiten Brandschutzstreifens als Wundstreifen. (Brandschutzstreifen, der insbesondere bei Moor- und Torfbränden ein unterirdisches Weiterbrennen verhindern soll. Dazu ist ein Graben bis auf das Grundwasser oder auf den Mineralboden anzulegen und mit Mineralboden - z.B. Lehm, Sand - zu verfüllen. Die Entwässerung von moorigen Geländeteilen und damit deren Zerstörung ist durch fachgerechte Maßnahmen zu verhindern.)

218. Die Umgebung der Lüftungsschächte erdeingedeckter Munitionslagerhäuser ist im Umkreis von mindestens 1,50 m von trockenem Bewuchs freizuhalten.

Zusätzlich sind in diesem Umkreis um die Lüftungsschächte Trockenäste von Bäumen und Stäuchern bis in 2 m Stammhöhe sowie trokkenes Unterholz zu entfernen.

219. Im verbleibenden Bereich von erdeingedeckten Munitionslagerhäusern ist Reisig und Schlagabraum[2)] zu entfernen oder zu häckseln.

[1)] Nicht erdeingedeckte Munitionslagerhäuser in leichter Bauart, sowie alle, die sicherheitstechnisch so eingestuft sind, sind wie Freistapel zu behandeln.

[2)] Nicht wirtschaftlich verwertbares Holz, das beim Einschlag (Fällen von Bäumen) anfällt.

Kapitel 3

Abwehrender Brandschutz

I. Allgemeines

301. Bei Feueralarm sind

- alle Arbeiten an und mit Munition im gefährlichen Betriebsteil einzustellen,
- nicht zur Brandbekämpfung/Hilfe/Rettung eingeteilte Personen auf dem Sammelplatz zu versammeln und für einen eventuellen Einsatz bereitzuhalten,
- Verkehrswege freizuhalten,
- Kraftfahrzeuge/Eisenbahnwagen aus dem gefährlichen Betriebsteil herauszufahren und auf den Sammelplätzen abzustellen.

302. Während eines Brandes im gefährlichen Betriebsteil darf dieser nur von Personen betreten werden, die mit der Brandbekämpfung beauftragt oder als Hilfskräfte eingesetzt sind oder Dienstaufsicht ausüben.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Einsatzleitung den gefährlichen Betriebsteil betreten.

303. Auswärtige Feuerwehren sind durch einen Einweiser[1)] in Empfang zu nehmen, einzuweisen und an den vorgesehenen Einsatzort zu begleiten. **Ä**

304. Eine einmal verlassene Brandstelle darf nur auf Anordnung der Einsatzleitung wieder betreten werden.

305. Ein mit der Örtlichkeit vertrauter Fachkundiger (mindestens ein Sachkundiger) ist der Einsatzleitung als Berater zur Verfügung zu stellen.

II. Bekämpfung von Munitionsbränden

306. Geht ein Brand in einen Munitionsbrand der Munitionsbrandklasse 1 bis 3 über, so ist die Brandstelle zu verlassen.

307. Munitionsbrände der Munitionsbrandklasse 1 bis 3 dürfen nicht bekämpft werden, da jederzeit mit der ungewollten Umsetzung der

[1)] Einweiser muss bei Einweisung Angaben zu Munitionsart und –sorte, deren Brandverhalten und zur eingelagerten Menge machen. Mit der Wahrnehmung der Einweisertätigkeit sollte daher ein Fachkundiger gem. ZDv 34/210 betraut werden.

Munition zu rechnen ist und Löschversuche keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die Löscharbeiten beschränken sich unter Berücksichtigung der Mindestschutzabstände (Anlage 3) auf die Abwehr von Bränden in der Umgebung mit dem Ziel, die Ausbreitung des Brandes zu verhindern. Die maximale Wurfweite des Löschmittels ist auszunutzen.

308. Nichtbeteiligte Personen haben einen Mindestabstand von 1000 m zu Munitionsbränden einzuhalten; darüber hinaus sind geeignete Schutzmöglichkeiten zu nutzen.

309. Brandschutzkräfte sowie Rettungs-/Hilfskräfte haben zu Munitionsbränden einen Mindestabstand nach Anlage 3 einzuhalten.

310. Munitionsbrände der Munitionsbrandklasse 4 sind zu bekämpfen. Die Mindesabstände nach Anlage 3 sind einzuhalten.

311. Bei der Bekämpfung von Munitionsbränden mit Stoffen der Anlage 2 sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind den "Zusatzmerkblättern" zu den Unfallmerkblättern oder der technischen Dokumentation der betreffenden Munition zu entnehmen.

312. Leckagen an Munition mit Stoffen der Anlage 2 sind so rasch wie möglich abzudichten. Ausgetretener Stoff und verunreinigtes Erdreich/Gegenstände sind aufzunehmen und in geeignete Behältnisse zu füllen.

Notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit diesen Stoffen sind den "Zusatzmerkblättern" zu entnehmen (siehe auch Nr. 311).

313. Augetretenes/verstreutes Treibladungspulver ist anzufeuchten, aufzunehmen und bis zur Entsorgung in antistatischen Behältern aufzubewahren.

Kapitel 4

Maßnahmen nach einem Brand

I. Meldungen

401. Dem Bundesmisterium der Verteidigung Fü S V 3 sind auf dem Dienstweg zu melden:

- Jeder Brand an einem Ort, an dem mit Munition umgegangen wird,
- jeder Munitionsbrand.

Ausgenommen hiervon ist Feuer, das beim Entsorgen/Vernichten oder Prüfen von Munition gewollt entstanden ist.

402. Bei Munitionsbränden ist zu prüfen, ob ein Besonderes Vorkommnis[1)] vorliegt.

403. Alle ungewollt entstandenen Munitionsbrände sind dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung[2)] zu melden.

II. Ermitteln der Brandursache

404. Die gemäß ZDv 70/1 für die ordnungsgemäße Durchführung der Brandschutzaufgaben in den Liegenschaften aufsichtsführende Dienststelle veranlaßt in Zusammenarbeit mit der hierfür zuständigen Stellen (Standortverwaltung usw.) die Ermittlung der Brandursache. Hierfür ist die Brandstelle und deren Umgebung vorab - jedoch nur auf Weisung der aufsichtsführenden Dienststelle - durch fachkundiges Personal nach nicht verbrannter bzw. zur Wirkung gelangter Munition oder nach solchen Munitionskomponenten abzusuchen. Fundstellen sind zu markieren, ohne die Brandstelle mehr als unumgänglich zu verändern. Nach Rücksprache mit der aufsichtsführenden Dienststelle und Freigabe durch diese sind die Fundstücke zu entsorgen. Nicht handhabungs- und/oder transportsicher eingestufte Fundstücke sind am Ort, jedoch erst auf Weisung des ermittelnden Brandsachverständigen, zu entsorgen.

---

1) ZDv 10/13 "Besondere Vorkommnisse"
2) VMBl 1981, Seite 107 ff

III. Aufräumen der Brandstelle

405. Die Brandstelle darf erst nach Freigabe durch die aufsichtsführende Dienststelle und den Fachkundigen aufgeräumt werden.

406. Die Aufräumungsarbeiten nach Munitionsbränden sind durch einen Fachkundigen zu beaufsichtigen.

Während des Aufräumens sind Brandschutzkräfte und Sanitätspersonal bereitzuhalten. Die Brandstelle und der Gefahrenbereich um die Brandstelle (Mindestabstand gem. Anlage 3) sind bis zur Beendigung der Aufräumungsarbeiten abzusperren.

Anhang

Anlage 1
(Nr. 108, 110)

Zuordnung der Gefahrklasse mit Hauptgefahr und Munitionsbrandklassenschild zur Munitionsbrandklasse

Munitions-brandklasse	Gefahr-klasse	Hauptgefahr	Munitionsbrand-klassenschild[1)]
1	1.1	Massenexplosion Druckwirkung Splitter/Wurfstücke	
2	1.2	Explosion Splitter/Wurfstücke	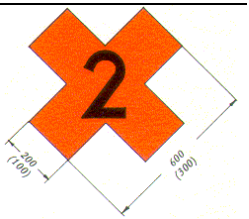
3	1.3	Teilweise Explosion, starke Rauch-/Nebel-bildung, Massenfeuer, große Energiefrei-setzung (Hitze)	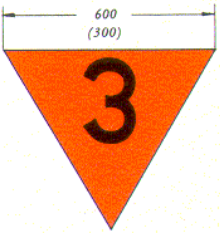
4	1.4	Feuer und Energiefrei-setzung (Hitze) geringer Funkenflug/ Flugfeuer	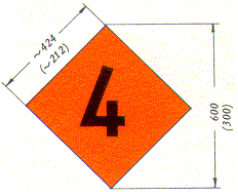

[1)] Untergrund: leuchtorange RAL 2005
Schrift: tiefschwarz RAL 9005
Schriftgröße: fette Mittelschrift 250 DIN 1451
Anmerkung: Für Munitionsbehälter können Munitionsbrandklassenschilder mit den in Klammern angegebenen Maßen verwendet werden.
Schriftgröße: fette Mittelschrift 125 DIN 1451

Anlage 2
(Nrn. 111–117)

Zusätzliche Kennzeichnung von Orten mit Munition, an denen die Munition neben oder anstelle von Explosivstoff andere Gefahrstoffe enthält

Gebots-, Verbots- und Zusatzschilder für die Brandbekämpfung (Für Munitionsbehälter können Gebots-, Verbots- und Zusatzschilder in halber Größe verwendet werden)

Verträglichkeitsgruppe	Stoff in der Munition, der bei der Brandbekämpfung zusätzliche Maßnahmen erfordert	**Zusatzschild** Untergrund: weiß Schrift: schwarz 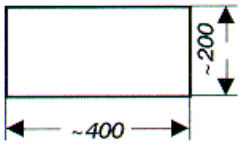 Kurzbezeichnung (Nr. 112)	**Verbotsschild** "Mit Wasser löschen verboten" (DIN 4844) Untergrund: weiß Symbol: schwarz Kreis und Diagonalstrich: rot 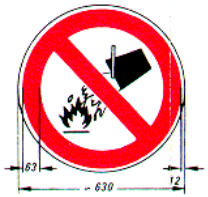	**Gebotsschild** "Atemschutz tragen" (DIN 4844) Untergrund: blau Symbol und Band: weiß 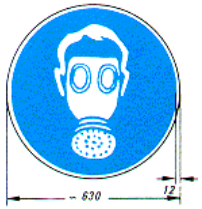	**Gebotsschild** "Vollschutzkleidung tragen"[1)] (hier: Vollschutzkleidung 2 tragen) Untergrund: blau Symbol, Schrift und Band: weiß Fette Mittelschrift 160 DIN 1451
1	2	3	4	5	6
G	o-Chlorbenzalmalononitril (Reizstoff)	**CS**		**X**	**2**
G	Chloracetophenon (Reizstoff)	**CN**		**X**	**2**
G	Titantetrachlorid (Nebelstoff)	**FM**		**X**	**2**
G	Hexachloräthan (Nebelstoff)	**HC**	**X**	**X**	**2**
G	Roter Phosphor (Nebelstoff)	**RP**	**X**	**X**	**3**
G	Thermit oder Thermat (Brandstoff)	**TH**	**X**	**X**	**3**
G	Pyrotechnische Stoffe[2)]	**PT**	**X**	**X**	**3**
H	Weißer Phosphor (Brand- u. Nebelstoff)	**WP**		**X**	**3**
J	Otto Fuel II[3)] (Kraftstoff)	**OF**		**X**	**1**
J	JP-5/JP-10[3)] (Kraftstoff)	**JP-5** **JP-10**		**X** **X**	**1** **1**
L	Calciumphosphid (Licht-Rauchstoff)	**CP**	**X**	**X**	**1**
L	Magnesiumphosphid (Licht-Rauchstoff)	**MP**	**X**	**X**	**1**

[1)] Vollschutzkleidung 1: Schutzbekleidung bei Freiwerden von giftigen Stoffen ("Chemikalienschutzanzug"), sie umfaßt: umluftunabhängiges Atemschutzgerät, giftundurchlässige, schwer entflammbare, alle Körperteile umschließende Bekleidung
Vollschutzkleidung 2: Schutzbekleidung bei Freiwerden von Stoffen mit Reizwirkung (Allgemeine Feuerwehr-Schutzbekleidung), sowie umluftunabhängiges Atemschutzgerät
Vollschutzkleidung 3: Hitzeschutzanzug (BEKLEIDUNGSAUSSTATTUNG, FEUERWEHRMANN, asbestfrei), sowie umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

[2)] Raffungsbegriff für Stoffe zur Licht-, Schall-, Wärme- oder Raucherzeugung, soweit für diese in Spalte 2 keine eigene Bezeichnung festgelegt ist.

[3)] Kraftstoffbrände sind mit Pulver und/oder Schaum zu bekämpfen, da Wasser in der Regel ungeeignet ist (Kraftstoff schwimmt obenauf).

Änderung 1

Mindestabstände zu Munitionsbränden

Ohne geeignete Deckung

Gebäude für den Umgang mit Munition	im Gebäude maximal zulässige Explosivstoffmasse	Munitionsbrandklasse 1[1)]	2	3[2)]	4	
nicht erdeingedeckt z.B. MArbH[3)], MBH[4)], MLH[5)] in Leichtbauweise, Freistapel, beladene abgestellte Kfz	bis 2,5 t	270	135	60	25	
	2,5 t bis 10 t	350	135	60	25	
	über 10 t	800	135	60 (240)	25	Ä
erdeingedeckt z.B. erdeingedeckte MLH[5)], Flugzeugschutzbauten	bis 10 t	350	135	25 (240)	25	
	über 10 t	700	135	60 (240)	25	

[1)] Abstände unter 400 m sollen nur gewählt werden, wenn nicht mit schweren Wurfstücken zu rechnen ist, die mit großem Abgangswinkel die Brandstelle verlassen und hinter die Deckung fallen können.
[2)] Bei Munition des Gefahrcodes 1.3 C gelten die in Klammern gesetzten Abstände als Anhalt, bei erdeingedeckten MLH gelten die Abstände nur im Bereich vor der Frontseite (besonders gefährdeter Bereich).
[3)] **M**unitions**arb**eits**h**aus (MArbH)
[4)] **M**unitions**b**e**h**älter (MBH)
[5)] **M**unitions**l**ager**h**aus (MLH)

Änderung 1

Mindestabstände zu Munitionsbränden

Mit geeignete Deckung,
z.B. Gebäude, Traversen, die Schutz gegen Splitter und Wurfstücke bieten

Gebäude für den Umgang mit Munition	im Gebäude maximal zulässige Explosivstoffmasse	Munitionsbrandklasse 1[1]	2	3[2]	4	
nicht erdeingedeckt z.B. MArbH[3], MBH[4], MLH[5] in Leichtbauweise, Freistapel, beladene abgestellte Kfz	bis 2,5 t	135	135	60	10	
	2,5 t bis 10 t	200	135	60	10	
	über 10 t	400	135	60 (160)	10	Ä
erdeingedeckt z.B. erdeingedeckte MLH[5], Flugzeugschutzbauten	bis 10 t	200	135	25 (120)	10	
	über 10 t	350	135	60 (240)	10	

[1] Abstände unter 400 m sollen nur gewählt werden, wenn nicht mit schweren Wurfstücken zu rechnen ist, die mit großem Abgangswinkel die Brandstelle verlassen und hinter die Dekkung fallen können.
[2] Bei Munition des Gefahrcodes 1.3 C gelten die in Klammern gesetzten Abstände als Anhalt, bei erdeingedeckten MLH gelten die Abstände nur im Bereich vor der Frontseite (besonders gefährdeter Bereich).
[3] **M**unitions**arb**eits**h**aus (MArbH)
[4] **M**unitions**b**e**h**älter (MBH)
[5] **M**unitions**l**ager**h**aus (MLH)

Änderung 1

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
1	22.06.01		

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Bundesministerium der Verteidigung
Führungsstab Streitkräftebasis II 5

Bonn, 22. Juni 2001

Änderung 1

zur ZDv 34/240

Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition

März 1980
Neudruck: August 1996

DSK AF530100063

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Vorbemerkung Blatt 1–9 gegen Blatt 1–10 (1 Blatt)
- Blatt Inhaltsverzeichnis – redaktionelle Änderung –
- Blatt 101–115 (2 Blätter) gegen Blatt 101–117 (2 Blätter)
- Blatt 301–313
- Anlage 2
- Anlage 3/1
- Anlage 3/2
- Blatt Änderungsvorschlag – redaktionelle Änderung –

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	**Zutreffendes bitte ankreuzen** ☒

Streitkräfteamt -Abteilung IV 4 Dv- Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt - II 4 - Bw 526 Kommerner Str. 188 53879 Euskirchen	Luftwaffenmaterial- kommando - I C 3- Bw 548 Postfach 90 61 10 51127 Köln	Marineamt - A 42 - Bw 260 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Logistikzentrum Heer Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad-Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (ZDv) (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in enstpr. DStg])	